

Rechercheergebnisse

Lokalzeitung berichtet über die Finanznöte eines Pflegedienstes

Senioren schließen sich zusammen, gründen eine Wohngemeinschaft. Für den Fall, dass sie Pflege benötigen, kaufen sie zudem ambulante Pflegeleistungen ein. So geschehen in einer großen Stadt. Doch der Pflegedienst, der zu seinen besten Zeiten zehn Mitarbeiter beschäftigte, meldet im August 2003 Insolvenz an. Rund 25 Gläubiger stellen Forderungen in Höhe von 120.000 Euro. Die Lokalzeitung berichtet über den Fall unter der Überschrift „Ein Geschäft mit Alten“. Als einen der Gründe für die finanzielle Schieflage des Pflegedienstes nennt sie einen Fehlbetrag von 40.000 Euro auf einem Treuhandkonto, mit dem die Leistungen des Pflegedienstes bezahlt werden sollten. Zugriff auf dieses Konto habe ein ehemaliger Heimleiter gehabt, der von den Mitgliedern der Wohngemeinschaft eine Vollmacht erhalten habe. Der genannte Heimleiter schaltet den Deutschen Presserat ein. Es habe weder ein Treuhandkonto gegeben, noch habe er demzufolge den Zugriff auf ein solches gehabt. Die Passage beruhe auf Aussagen in einer nichtöffentlichen Gläubigerversammlung, die der Ansicht sei, dass noch Forderungen in Höhe von 40.000 Euro gegenüber ihm offen seien. Die Redaktion habe diese Ansicht ungeprüft übernommen und als Tatsache dargestellt. Der Chefredakteur der Zeitung verweist auf eine Stellungnahme der Autorin des Artikels, die im Anschluss an die Gläubigerversammlung entsprechende Informationen von ehemaligen Mitarbeitern des Beschwerdeführers erhalten haben will. Die Mitarbeiter wollten aber nicht öffentlich zitiert werden. Der Insolvenzverwalter habe in der Versammlung mitgeteilt, dass auf dem Treuhandkonto ein Betrag von 40.000 Euro fehle. In dieser Sache sei mittlerweile auch ein Mahnbescheid des zuständigen Amtsgerichts ergangen. (2003)

Nach Meinung des Beschwerdeausschusses handelt es sich bei den vom Beschwerdeführer kritisierten Aussagen um eine zulässige Wiedergabe dessen, was die Redaktion im Rahmen ihrer Recherchen erfahren hat. Wie die Zeitung mitteilt, hat sie die Informationen in der Gläubigerversammlung sowie von ehemaligen Mitarbeitern des Beschwerdeführers sowie vom Insolvenzverwalter erhalten. Der Presserat ist sich einig: Die von der Redaktion gewählte Form der Darstellung ihrer Rechercheergebnisse ist aus presseethischer Sicht nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht liegt nicht vor. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B1-228/03)

Aktenzeichen:B1-228/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet